

AMTSBLATT
des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 8.** OPATÓW, am 24. August 1917.

INHALT:

1.

Verlautbarung der Amnestie.

Anlässlich des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn etc. werden am 17/VIII 1917 rechtskräftige Strafen bezw. Strafreste den von Zivilgerichten und Verwaltungsbehörden für administrative und polizeistrafbare Uebertretungen, mit Ausnahme von Strafen für Schmuggel und Preistreiberei, verurteilten Personen erlassen, wenn:

a) die Freiheitsstrafe nicht über 3 Wochen oder die Geldstrafe nicht mehr als 300 Kronen beträgt,

b) der Verurteilte bereits $3/4$ einer $1 1/2$ Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat.

2.

Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 25. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtsschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten wird verfügt wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmaß der für die Ernährung sowohl vom Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder $91 1/4$ kg. Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg. pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende

Personen (Bergwerks- Fabriks- und landwirtschaftlichen Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag bezw. 228 kg. Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschlißlich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit von 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmaß der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg. Hafer pro Pferd und Jahr gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen Nichtproduzenten handelt.

b) 370 kg. Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Über dies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide: beim Reinigen können jedoch nicht mehr, als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) Die beim Vermahlen des für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie.

c) Schließlich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg. pro 100 kg. gelieferten Roggens. Weizens, oder Gerste.

§ 3. Saatgetreide.

Als Höchstausmaß des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3./VII. 1917) werden 100 kg. pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bezw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuß an die P.G.Z. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis bezw. Gemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren die das Saatgut bei der P.G.Z. einkaufen können. Die Zentrale kann dass Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das bei ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der P.G.Z. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt dem Produzenten ausser dem normalen Preis ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K 2 pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgetreide, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden landwirtschaftlichen Gesellschaft K 8 – pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die P.G.Z. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die P.G.Z. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4. Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) Den Großgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg. Getreide,

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4—100 Morgen für die ersten vom jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 100 kg. Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu diesen Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausser dem in § 7 obzitierten Vdg. normierten

Preise einen Zuschlag in der Höhe von K 10—pro 100 kg. erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

der Großgrundbesitzer:

bis 15/X 1917 . . $^1/_2$ q
bis 1/I 1918 . . $^1/_2$ q
bis 1/III 1918 . . $^1/_2$ q
bis 1/V 1918 . . den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Ueberschuss.

der Kleingrundbesitzer:

bis 15/X 1917 . . $^1/_4$ q
bis 1/I 1918 . . $^1/_2$ q
bis 1/III 1918 . . den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Ueberschuss.

Die Bestimmungen der Getreidemengen, welche der Produzent für eigenen Bedarf erhalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen. Insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Großgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommisionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schließlich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelte statistische Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag eine tägliche Diät in der Höhe von K 6 — den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Maßgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des L.W.R. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5. Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides,

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemenge laut den in § 1—3 angegebenen Normen,

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

ANMERKUNG: In dem Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und die im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-Kontrollbuch eingetragen.

d) diejenige Getreidemenge: welche der Produzent für die Lieferung an die P.G.Z. verfügbar haben wird,

e) denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt,

f) die Termine, innerhalb deren die Ablieferung der in Punkte d) und e) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bezw. die Bahnstation an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Grtreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher, aus, und trägt in dieselben diejenigen Getrei

demengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der P. G. Z. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung in Abschrift der Kreisfiliale der P.G.Z. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der P.G.Z. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften, unter die einzelnen Vertreter der P.G.Z., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6. Übernahme des Getreides.—Vertreter der P.G.Z.—Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschließlich die Vertreter der P.G.Z. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der P.G.Z., landwirtschaftliche Vereine, Handels-Organisatonen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der P.G.Z. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen welche eine Stampiglie der P.G.Z. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimations-Inhabers enthalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der P.G.Z. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepass zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in den bei ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepass, bezw. in den Einlieferungausweis werden vom Vertreter der P.G.Z. auch diejenigen Getreidemorgen eingetragen, welche über Weisung der P.G.Z. direckt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3./14 c 15. b.).

§ 7. Ablieferung.—Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmsstelle über 7 km. vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km. eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

ANMERKUNG: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km. werden nicht berücksichtigt, über 1/2 km. als ganzer km. berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepass ausgefolgt hat anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspännen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreide-Ablieferungen gebührt pro 100 kg. und 1 km. eine Vergütung von 30 h. Diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Absatz dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bezw. die Magazine des Kreis-

kommandos, hat der betreffende Vertreter der P.G.Z. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird.

Die Vergütung wird von der P.G.Z. bezahlt.

§ 8. Legitimation bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der P.G.Z. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§ 3, 14 c, 15 b).

§ 9. Bahn- und Schifftransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport von Getreide, und Mahlprodukten, welche von der P.G.Z. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P.G.Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militär-Frachtbriefen aufgegeben, welche das M.G.G. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P.G.Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10. Verteilung des Getreides und der Mahlprodukte

Die Verteilung des von der P.G.Z. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss des L.W.R. aufgestellten und vom M.G.G. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide deren Lieferung inun vermahlenem Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der P.G.Z. vermahlen und den Übernehmehrn in Form Mehl und Grütze, bezw, Kleie geliefert werden.

§ 11. Vermahlungs—Normen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg. Getreide zumindest 80 kg. Mehl erzeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg. Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4 % des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% für Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt wurden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die P. G. Z. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg. Getreide wird eine Vergütung von K. 6. bei Erzeugung von Feinmehl, K. 4 bei Erzeugung von Schrotmehl, K 8.— bei Erzeugung von Grütze festgesetzt Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K 5. bei Feinmehl, K 3. 50 bei Schrotmehl, und K 7. bei Grütze. Die restliche 1. K bei Feinmehl und Grütze bezw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des L.W.R. bestimmt der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird. Die für diesen. Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur vermahlenen Getreidemenge verteilt.

§ 12. Mühlen.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des L.W.R. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilial-Leiter der P.G.Z. unter Angabe der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschuße des L.W.R. im Wege der Direktion der P.G.Z. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt in:

a) Produzentmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesiztlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (§ 14 c).

Jede Produzentmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in den der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskonntrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung, eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontingent-Mühlen, welche für die Vermahlung des durch die P.G.Z. aufgebrachten Getreides bestimmt sind.

Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von Vertretern der P.G.Z. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muß.

Mühlen, welche als Vertreter der P.G.Z. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die P.G.Z. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten- wie auch in den Kontingent-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13. Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der P.G.Z. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bezw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte welche zur Deckung des Bedarfes der versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt wird kann erfolgen:

a) Durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Aprovisionierungskomitees,

b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der P.G.Z.,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der P.G.Z., bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgunsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15. Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom M.M.G. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Industriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezügliche Eingaben vorzulegen. So lange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der P.G.Z. Dieselbe kann:

a) Das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlt- Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16. Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P.G.Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verfügung des M.G.G. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlusses des L.W.R. mit Berücksichtigung der von der Direktion der P.G.Z. vorgelegten Preiskalkulation ergehen wird.

§ 17. Kontrollmassnahmen.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der P.G.Z. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommission bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Fläche, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Uebernahme des Getreides berechtigten (§ 3, 14c, 15b u.s.w) u.s.w.

b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der Komerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden Filiale der P.G.Z. insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte.

c) die Kontrolle der Produzenten bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der P. G. Z. Die Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der P.G.Z. und der Kreis – bezw. Gemeindekommission (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bezw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis-bezw. Gemeinde-Kommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der P.G.Z. der Mühlen, der Produzenten und Approvisionierungskomittees, wie auch der Getreide- bzw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen,

c) die Magazine und Lagerorte der P.G.Z., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten in welchen Getreide bezw. Mahlprodukte verkauft werden zu kontrolieren.

§ 18. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepasse vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III. § 7), dann hat der Vertreter der P.G.Z., dem der Verkauf im betreffendem Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die P.G.Z. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen, des Produzenten, sonderu nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfüguug des Kreiskommandos einen Rekurs an das M.G.G. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bezw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das M.G.G. weiter leiten wird.

§ 19. Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vdg. Bl Nr. 59 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesonderem:

1. Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bezw. beschädigt, vernichtet, beiseiteschaft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft.

2. Wer für Saatzwecke belassenes bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet,

3. Wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4. Der Vertreter der P.G.Z., der bei dem Kaufe bezw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukten die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt,

5. Der Müller oder der von der P.G.Z. aufgestellte Mühlen-Aufseher der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter strenge Strafmassnahmen fallen Übertretungen, des § 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezügliche Strafbestimmung lautet:

Wer Vorräte die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtsch. oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des A.O.K. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

3.

Beschlagnahme von Heu.

(M.G.G. Vdg. W. S. Nr. 77175 vom 13/6 1917).

Auf Grund der Vdg. vom 11/6 1916 Nr. 71 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführuug der Verordnungen vom 23/VI 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der M. V. Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. öst.-ung. Okkupationsgebiete vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Maht der Fechsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Mischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, üerfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden düfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen, sind nichtig.

Das gilt auch von der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit eigener Produktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. Übernahme.

Zur Uebernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des M.G.G. mit Ausnahme der Kreise: Chelm, Hrubieszów und Tomaszów die Polnische Futterzentrale P.F.Z. in Lublin, resp. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P.F.Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Uebernahmspreise zu verkaufen.

Die P.F.Z. ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte, soferne sie sich in gebrauchsfähigen Zustände befinden, anzukaufen.

Die Art der Uebernahme in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengeu haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P.F.Z. (Kreisfiliale), resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (L A) ordnungsgemäss bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschaft- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P.F.Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldigungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 7. Uebernahmspreis.

Die von P.F.Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Uebernahmspreise werden mit:

K 12,– für Heu ungepresst,
K 15,– „ Kleeheu ungepresst,
K 14,– „ Heu gepresst,
K 17,— „ Kleeheu gepresst

festgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich loco Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km. Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press- resp. Uebernahmsstellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit einenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einem km. beizustellen. Die genannten Zufuhrskosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die im Sinne § 5 ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Uebernahme mit 50 Heller pro q prämiert.

Erfolgt seitens der P.F.Z. die Uebernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Uebernahme von der P.F.Z. außer Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro q.

§ 8. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer resp. der Verfügungsberechtigte, seine beschlagnahmten Vorräte an die P.F.Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gemäß § 7 auszuzahlenden Prämie oder Zuschlag.

§ 9. Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Nr. 61. betreffend die Verwertung der Ernte oder gem. § 2. der 29. Vdg. vom 21. Februar 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

4.

Verordnung

betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916. Vdg. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Lupine, Saubohne, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzensämereien aller Art, Klee- Gras- u. Gemüsesämereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmte Produkte weder verarbeitet, verbraucht verfüttert noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere

Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte die gegen dieses Gebot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft, benötigte Saatgut,

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs- Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts, bezw. Geschäftsauszeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Uebernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche laut § 1. beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft laut § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben,

Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des M.G.G. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt.

Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungeu geregelt werden.

§ 6. Uebernahmspreise und Handelsbestimmungen. Verwertung und Verteilung.

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit dem im § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden

§ 7. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne von § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando, den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen hiezu seine Wirtschafträume und alle Mittel seines Bereiches in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4. der Vdg. des A.O.K. vom 3. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 54, betreffend die Feld- und Erntearbeiten heranziehen.

Die Art des Vorgehens bei Zwangslieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertrerungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheits strafen geahndet, im Sinne des § 10. der Vdg. vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. Nr. 61. betreffend die Verwertung der Ernte). Hiebei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen, u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21. Februar 1917 (Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten).

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg. des M.G.G. vom 8. Jänner 1917 Vdg. Bl. Nr. 10 aufgehoben.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

1. Einkaufsberechtigung der P.L.Z.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1 der Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkten wird die P.L.Z. in Lublin betraut. Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Behörden ausgestellt wurden, sind ungiltig. Vom M.G.G. mit Produzenten bereits abgeschlossene Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der P.L.Z. zur Durchführung zu übernehmen.

2. Vertreter der P.L.Z.

Die P.L.Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustellen. Jeder Vertreter erhält eine von der P.L.Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der P.L.Z versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

3. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P.L.Z. erhält von derselben Transporlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit fortlaufend numerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf- bezw. Verkaufs Vertrag eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Uebernahmsmagazin, Verladestation) u.s.w. ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. nach Uebernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der P.L.Z. zu übergeben.

4. Bahn- und Schiffahrtstransport im Bereiche des M.G.G.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der P.L.Z. versendet werden, kann nur auf Grund von numerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P.L.Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen, Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das M.G.G. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P.L.Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

5. Übernahmspreise.

Als Uebernahmspreise, die von der P.L.Z. den Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

Hirse . . .	80 K.
Buchweizen . .	70 K
Wicke . . .	70 K
Pferdebohnen . .	80 K
Lupine . . .	50 K

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. Netto reiner, trockener saatfähiger Ware loco nächste Uebernahmsstelle d. i. Bahnstation oder Magazin der P.L.Z.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Chancen produzentmässige Preiseabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An- und Verkauf der P.L.Z. anvertraut wurde, und deren Uebernahmspreise hier nicht genannt sind, wird bis auf weiteres dem freien Uebereinkommen zwischen den Produzenten und der P.L.Z. überlassen.

6. Verkaufspreise.

Die Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) bei denjenigen Produkten, deren Ubernahmspreis im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis aus den Übernahmspreise des betreffenden Produktes loco Uebernahmsstelle mehr einem Zuschlage von sechzehn K.—per 100 kg. netto. Dieser Verkaufspreis versteht sich ohne Sack franko Waggon Verlade Bahnstation.

In der Differenz zwischen Verkaufs- und Uebernahmspreis soll die P.L.Z. die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung

und Kapitalsverzinsung, sowie ihren Unternehmengewinn gesichert haben.

Die obige Preiszuschlagbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neue Bestimmung des Verkaufspreises, und zw. auf Grund einer Bilanz die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b) Bei denjenigen Produkten und Sämereien deren Ubernahmspreis in Punkt 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach den jeweiligen Handelskonjukturen. Die P.L.Z. hat die Verkaufpreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Uebernahmspreises nicht übersteigt.

7. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der P.L.Z. fallen, durch Kauf sichern wollen, haben ihren Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918 der P.L.Z. anzumelden.

8. Verteilungsplan.

Die Verteilung der von der P.L.Z. aufgebrachten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämereien zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften zum Saatgutausgleich im Lande, für Approvisionierungszwecke der Landbevölkerung, sowie die Verfügung, über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Ueberschüsse hat auf Grund eines vom L.W.R. auszuarbeitenden und vom M.G.G. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

9. Reservefond.

Die P.L.Z. bestimmt zur Bildung eines Reservefondes im Sinne des Art. VII. der Vdg. über den L.W.R. 4% der Summe, welche den Wert der verkauften Produkte ausmacht.

Über den Reingewinn der P.L.Z. verfügt der L. W. R. zu Gunsten landwirtschaftlich kultureller Zwecke des Landes.

5.

Verordnung

betreffend die Beschlagnahme von Kartfoffeln.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Bie Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11/6 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes des Angestellten und des Gesindes, bestimmte Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem M.G.G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels

VII der Vdg. vom 29. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat – von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis- bzw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art. VIII und IX der Vdg. v. 23./6 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.)

Die Art der Uebernahme, der, in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6. Uebernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1/9 1917 (Frühspeisekartoffeln) . . . K 38.–
vom 1/9 1917 bis 15/10 1917 . . . . K 16.–
„ 15/10 1917 angefangen, . . . K 12.–
ab 1/3 1918 . . . . K 16.–

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loco Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes von dem Produktionsorte 7 km. übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K 38.– pro 100 kg. gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Atest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K 3.– bis K 6.– pro 100 kg.

§ 7. Zwangsmitteln.

Falls der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesen Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11/6 1916 Vdg. Nr. 61. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gem. § 4. der 29. Vdg. vom 21/2 1917, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft

---

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg· vom 8. August 1917 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg. pro Kopf und Tag,

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffel pro Kopf und Tag.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmass für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt)
10 q Kartoffeln pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Ueberschuss der P.G.Z. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen.—Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die der P.G.Z. er abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W.S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben:

bis 15/9 1917 zumindest 1/5 (20%)
„ 15/12 „ weitere 2/5 (40%)
„ 15/4 1918 „ 1/5 (20%)
„ 1/6 1918 „ 1/5 (20%) das letzte und nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Ueberschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Uebernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Uebernahme der Kartoffeln sind im M.G.G. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden ausschliesslich nur Vertreter der P.G.Z. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Uebernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Uebernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Uebernahmsor über 7 km. vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38.— pro 100 kg. gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg. mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg. gerechnet.

Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragent hat der Uebernehmer das Recht, entsprechende grössere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Uebereinkomens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Uebernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens u.s.w. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem Gebrauchswert entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen maßgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die P. G. Z. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuß des L.W.R. ausgearbeiteten und vom M. G. G. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der P.G.Z.

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskomitees.

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen,

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei Filiale der P.G.Z. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gsamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grnud einer, der betreffenden Unternehmung vom M.G.G. ausgestelten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die P. G. Z.

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel bearbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,

b) die bei der P.G.Z. bezahlten Kartoffeln zur Uebernahme direkt beim Produzenten anweisen.

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die P.G.Z. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12. Kontrolle Zwangs- und Straffmassnahmen.

Die in §§ 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

6.

Beschlagnahme von Oelfrüchten.

(Ad M.G.G. Vdg. W. F. Nr. 77762 vom 21. Juli 1917)

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. von 11. Juni 1916 Bl. Nr. 61 betreff. die Verwertung der Ernte, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Oelfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf und Leindottersamen etz.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen worden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch also vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge, (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61, Vdg. Bl.)

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlanahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft, benötigte Saatgut ausgenommen u. zw. in einem Ausmasse von:

10 kg. Raps, Leindotter, Senf	pro Morgen.
6 kg. Mohn,	
80 kg. Lein- und Hanfsamen	

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Ueber die Belassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1. beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstellen abzuliefern. Die Uebernahme erfolgt durch die hiezu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6. Uebernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Oelfrüchte werden nachstehende Uebernahmspreise festgesetzt.

Mohn . . .	K 200 –
Winter u. Sommer Raps	K 115 –
Leinsaat . . .	K 115 –
Leindottersamen .	K 80 –
Senfsaat . . .	K 115 –

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto loco Uebernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene, reine Ware in der im M.G.G. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei der verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Uebernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Oelfrüchten und die darin enthaltenen Uebernahms- uud Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7. Verarbeitung der aufgebrachten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die in § 1. genannten Oelfrüchte vearbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des M.G.G. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8. Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des A.O.K. vom 3. Juni 1916 Nr. 54. Vdg. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten, zwangsweise heranziehen.

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6. normierten Uebernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9. Strafbestimmugen.

Uebertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, gemäss § 4 der Vdg. vom 20. Februar 1917 Nr. 29. Vdg. Bl., das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Nähere Bestimmungen für den Kreis Opatów.

Ad § 5. Vorläufig wird zur Uebernahme von Oelfruchtsamen das Magazin in Ostrowiec bestimmt, später werden auch andere Magazine zu diesem Zwecke zugewiesen werden.

Der Ablieferungstermin wird festgesetzt:

für Winterraps . . .	bis 1. September 1917
„ Sommerraps, Senf und Lein	„ 1. Oktober „
„ Mohn und Hanf . . .	15. Oktober „

Ad § 6. Diejenige Grundbesitzer, welche bereits früher mit dem Kreiskommnndo Ablieferungsverträge

freiwillig abgeschlossen haben, werden höhere Preise bekommen, und zwar: — pro 1 q

für Winterraps, Sommerraps, Senf,
Lein und Hanf „ „ 150 K
für Mohn „ „ 250 K
für Leindotter „ „ „ 100 K
für Hederichsamen „ „ 90 K

Um einem möglichst grossen Kreise von Kleinproduzenten die besseren Vertragspreise zugänglich zu machen, ordnet das k.u.k. Militärgeneralgouvernement an, dass denjenigen Landwirten, welche noch bis 15. August l. J. die Ablieferungs-Verträge mit dem Kreiskommando (Landw. Abt.) freiwillig abschliessen werden, die obangeführten höheren Preise für Oelfruchtsamen der heurigen Ernte zuerkannt werden. Es wird also vorteilhafter für alle sein die Ablieferungsverträge freiwillig abzuschliessen. Die Schlussbrief-Formulare sind in der Landwirtschaftlichen Abteilung zu bekommen und haben sich die Gemeindevorsteher dorthin zu wenden.

7.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. Juni 1917, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.

Auf Grund der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Wesen d r Verkehrsregelung.

Jede Beschaffenheitsveränderung (Verarbeitung) und jeder Verkauf der im § 3 angeführten Eisenm aterialien ist an eine Genehmigung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2. Zweck der Verkehrsregelung und ausführende Stelle.

Die Verkehrsrgegelung bezweckt, die im österr.-ung. Verwaltungsgebiete in Polen vorhandenen und hier zur Erzeugung gelangenden Eisenmengen in erster Linie für militärische und andere öffentliche Zwecke, sodann für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, der Approvisionierung u. s. w. nutzbar zu machen.

Die Verkehrsregelung wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) im Einvernehmen mit dem Militärbergamte Dabrowa durchgeführt werden.

§ 3. Von der Verkehrsregelung betroffene Eisenmaterialien.

Der Verkehrsregelung nach dieser Verordnung unterliegen sämtliche für den Verkauf oder die Weiterverarbeitung bestimmten oder hiefür zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge geeigneten Eisensorten und Waren aus Eisen, insbesondere:

1. Roheisen aller Art,

2. Halbzeug (Blöcke, Knüppeln, Platinen u s.w.),

3. Walzeisen aller Art, Grob- und Feinbleche, Schwellen, Rohre, Walzdraht und gezogener Draht,

4. Eisenwaren aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl,

5. Qualitäts- und Werkzeugstähle,

6. Eisenlegierungen wie Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen u. s. w.,

7. Alteisen, unbeschadet der mit der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 63 V. Bl., angeordneten Beschlagnahme.

Dieser Verordnung unterliegen nicht solche Eisenwaren, welche als Gewerbe- oder Wirtschaftsgeräte dauernd eingebaut sind oder in Verwendung stehen, oder welche zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge für weitere Verarbeitung oder den gewerbsmässigen Verkauf nicht in Betracht kommen.

§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen und Gewerbe.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle Personen und Unternehmungen, welche Eisen und Eisenwaren der im § 3 bezeichneten Art besitzen oder verwahren, insbesondere:

1. Eisenerzeuger (Hochofenwerke, Stahl- und Walzwerke),

2. Eisenverarbeiter (Maschinenfabriken, Gießereien, Drahtziehereien, Kettenschmieden, eisenverarbeitende Gewerbe wie Schmiede, Schlosser, Klempner u. s. w.),

3. Eisenhändler,

4. Besitzer und Verwahrer von Alteisen.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Besitzer oder Verwahrer von Eisen und Eisenwaren auch dann, wenn sie ihr früheres Gewerbe als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler dermalen nicht ausüben.

Öffentlichen Dienststellen, welche in Ansehung eines von ihnen ausgeübten oder geleiteten Gewerbebetriebes als Besitzer oder Verwahrer von Eisen anzusehen sind, unterliegen gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

Der Eigenbedarf der Heeresbahn Nord und des Bergamtes Dąbrowa wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 5. Bestand-Anmeldung.

Bis zum 1. September 1917 haben alle von dieser Verordnung Betroffenen (§ 4) ihre Vorräte mit dem Stande vom 15. August 1917 unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulare nach Muster A*) im Wege des zuständigen Kreiskommandos, jene Betriebe, die dem Militärbergamte Dąbrowa unterstehen, im Wege dieses Bergamtes, beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) anzumelden.

In Hinkunft sind neue Bestandanmeldungen in der oben vorgeschriebenen Weise nach Ablauf eines jeden Monates, jedoch nur in dem Falle einzusenden, als sich im abgelaufenen Zeitabschnitt Bestandänderungen ergeben haben. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, bei einzelnen unter die Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben andere Termine für die Vorlage der Bestandanmeldung festzusetzen.

Besitzer oder Verwahrer von Eisen, deren Gesamtbestand an Eisen oder Eisenwaren 500 kg. nicht übersteigt, sind von der Bestandanmeldung befreit.

§ 6. Eisenfreigabe für Verarbeitung und Verkauf.

Beabsichtigt ein von den Bestimmungen dieser Verordnung Betroffener (§ 4) die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Eisenvorräte oder Waren zu verarbeiten oder zu verkaufen, so hat er beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) unter Benutzung eines Formulares nach beiliegenden Muster B) und unter Anführung der Bestellung, für welche die Verarbeitung (der Verkauf) erfolgen soll, um Freigabe des betreffenden Materiales anzusuchen. Die Rohstoffzentrale entscheidet nach den im § 2 ausgesprochenen Grundsätzen. Nur die auf Grund eines solchen Einschreitens zur Ausführung freigegebenen Waren dürfen angefertigt (verkauft) werden. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, im Falle mehrerer, einem Betriebe zur Ausführung freigegebener Bestellungen (Verkäufe) die Reihenfolge der Ausführung derselben zu bestimmen.

Wenn mit der Ausführung einer zugelassenen Bestellung (eines Verkaufes) ein Transport verbunden ist, so werden auf Grund eines Freigabescheines für Verarbeitung oder Verkauf vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) oder vom Kreiskommando des Lagerortes die erforderlichen „Ueberfuhrscheine" nach § 2 der Verordnung vom 25. Jänner 1917, Nr. 16. V. Bl., ausgestellt werden.

§ 7. Zuweisung von Rohmaterial an eisenverarbeitende Betriebe aus dem Besitze Dritter.

Denjenigen unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben, welche auf Grund von Bestellungen oder beabsichtigten Ausführungen um Freigabe eines in fremdem Besitze befindlichen, vom Ansuchenden anzukaufenden Rohmateriales einschreiten (Formular B), wird dieser Bezug vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) dann freigegeben werden, wenn die betreffende Bestellung für die Ausführung zugelassen wird und für das in Frage kommende Rohmaterial keine wichtigere oder dringendere Verwendung vorliegt. Dem Einschreiten hat das Einverständnis zwicshen dem Ansuchenden und dem Besitzer bezüglich Preis u.s.w. voranzugehen. Ist dieses Einverständnis nicht zu erzielen, so kann nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. Vdg. Bl., vorgegangen werden.

Weiter wird das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) nach Maßgabe der eigenen Vorräte und verfügbaren Mitteln solchen Firmen, welche Bestellungen im Sinne des § 2 nachweisen oder derlei Ausführungen beabsichtigen, auf deren Einschreiten (Formular B) Rohmaterial für diesen Zweck käuflich überlassen. Die Preisfestsetzung unterliegt hiebei der freien Vereinbarung zwischen dem Käufer und jener

*) Die beiden in dieser Verordnung angeführten Formulare sind bei den Kreiskommanden, ferner beim Militärbergamte Dąbrowa und bei den diesem unterstehenden Militärbergwerksleitungen erhältlich.

k. u. k. Militärbehörde, die über das betreffende Rohmaterial verfügt.

§ 8. Disponibles Monatskontingent.

Die Rohstoffzentrale wird jedem Betrieb über Ansuchen (Formular B) ein Monatskontingent an Rohmaterial freigeben, aus welchem kleine laufende Bestellungen bis zum Stückgewicht von 500 kg. (des der Ware anhaftenden Eisens) ohne vorheriges Ansuchen lediglich gegen nachträgliche Nachweisung dann auszuführen sind, wenn sie dem im § 2 dieser Verordnung festgelegten Grundsatze über die Verwendung der vorhandenen Eisenvorräte entsprechen.

Bei der zweiten derartigen Anforderung und bei allen folgenden ist zugleich mit der Anforderung eine summarische Nachweisung der im vorhergehenden Monate aus dem Kontingente ausgeführten Bestellungen vorzulegen.

Für den Zeitraum zwischen dem Erscheinen dieser Verordnung und der Zuweisung des ersten Monatskontingentes werden jedem Handels- und Gewerbebetriebe 15% der bei ihm lagernden Menge von Eisen und Eisenwaren zur Fortführung des Betriebes freigegeben.

§ 9. Einstellung des disponiblen Monatskontingentes.

Wenn ein der vorstehenden Verordnung unterworfener Gewerbe- oder Handelsbetrieb das ihm gemäß § 8 zur eigenen Verfügung für kleine Bestellungen zugewiesene Monatskontingent nicht nach dem in § 2 festgelegten Grundsatze verwendet so wird ihm unbeschadet der Bestrafung nach § 17 in der Folge ein Monatskontingent nicht mehr zugewiesen.

§ 10. Erleichterung für den Kleinverschleiss.

Personen welche den Kleinverschleiß von Eisen und Eisenwaren gewerbsmäßig betreiben, wird auf Grund eines mit der Bestandanmeldung (§ 5) vorzulegenden Ansuchens der Verkauf etweder ganz oder im Ausmaß eines Monatskontingentes freigegeben.

§ 11. Anmeldung alter Bestellungen.

Um die Bewilligung zur Ausführung von solchen Lieferungsvereinbarungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden ist gleichzeitig mit der Vorlage der ersten Bestandanmeldung nachzusuchen (Formular B).

§ 12. Bestimmungsgemässe Verwendung freigegebener Eisenmaterialien

Die auf Grund einer Freigabe der Rohstoffzentrale verfügbar gewordenen oder bezogenen Eisenmaterialien dürfen nur zu dem im Freigabeansuchen angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes kann nur vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffezentrale) bewilligt werden.

§ 13. Ungiltige Lieferungsvereinbarungen.

Lieferungsvereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen sind ungiltig.

§ 14. Verpflichtung zur Erstattung von nachweisungen. Buchführung.

Jeder Handels- und Gewerbebetrieb (§ 4) hat der Rohstoffzentrale die zur Erfüllung ihrer Aufgaben diejenigen Auskünfte zu erteilen und die von ihr zu diesem zwecke geforderten Nachweisungen vorzulegen. Jeder dieser Betriebe hat geordnete Lagerbücher zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

Den von der Rohstoffzentrale bevollmächtigten Funktionären steht das uneingeschränkte Besichtigungs- und Inspizierungsrecht über alle bezüglichen Gewerbe- und Handelsbetriebe zu.

§ 15. Mitwirkung einer Kommission von Eisenindustriellen und Eisenhändlern.

Bei der Durchführung der in dieser Verordnung festgesetzten Verkehrsregelung wird der Rohstoffzentrale eine aus Eisenindustriellen und Eisenhändlern gebildete Kommission beigeordnet. Aufgabe der Kommission wird es sein, die Rohstoffzentrale in allen einschlägigen Fragen zu beraten und sie bei Detaildurchführung der in den §§ 5 bis 9 festgesetzten Aufgaben, insoweit die Durchführung dieser Aufgaben von der Rohstoffzentrale an die genannte Kommission übertragen wird, zu unterstützen.

Diese aus 6 Mitgliedern bestehende Kommission wird vom Militärgeneralgouverneur ernannt, wobei drei Mitglieder vom Technischen Komitee beim Mili-

tärgeneralgouvernement, drei Mitglieder von der Rohstoffzentrale vorzuschlagen sind.

Die mit einer amtlichen Legitimation versehene Organe dieser Kommission treten in Durchführung der ihnen übertragenen Agenden als ehrenamtliche Beamte auf.

§ 16. Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Alle Ansuchen um Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie sind von amtlichen und zivilen Stellen mit Ausnahme des Kommandos der Heeresbahn Nord und des k. u. k. Militärbergamtes Dądrowa dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

§ 17. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere;

1. wer die Bestandanmeldung (§ 5) unterläßt oder unrichtig abläßt,

2. wer von ihm geforderte Auskünfte und Nachweisungen (§ 14) unrichtig verfaßt,

3. wer Eisen oder Eisenwaren entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu ermächtigt zu sein.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Sraferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 5) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 18. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

8.

Ankauf von Obst.

Zum Ankaufe von Obst im hiesigen Kreise für das k. u. k. M.G.G. ist allein die lubliner Firma Dichter und Blumenthal berechtigt.

In den Kreisen östlich der Weichsel ist im Besitze eines solchen Rechtes der Gutsbesitzer Thadäus Przyluski.

Die Obsteinkäufer dieser beiden Kontrahenten sind mit Legitimationen versehen und haben sich auch der Bevölkerung gegenüber mit denselben auszuweisen.

9.

Sammlung der Fruchtschalen verschiedener Hülsenfrüchte.

(Ad. M.G.G. Vdg. I. Nr. 15442/17 vom 9. Juli 1917).

Nachdem dieFruchtschalen verschiedener Hülsenfrüchte, insbesondere jene der Erbsen, Bohnen, Linsen und Waldplatterbsen einen hohen Futtergehalt besitzen, wird in Anbetracht des herschenden Futtermangels der Ankauf derselben beabsichtigt.

Die Produzenten, welche die obangeführten Fruchtschalen auch samt Stroh im trockenen Zustande besitzen, werden aufgefordert die selben bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden.

10.

Sammlung von Queckenwurzeln.

(Ad M.G.G. Vdg. I. Nr. 19421/17 vom 13. August 1917,)

Durch den voraussichtlichen Mangel an Hart- und Rauhfuttermitteln in der kommenden Zeit gewinnt die Sammlung von entsprechenden Ersatzfuttermitteln eine erhöhte Bedeutung. Insbesondere wird den Pferden durch denn Zwang der Verhältnisse ein grosser Teil ihres natürlichen Hartfütters entzogen werden müssen; es muss daher unbedingt getrachtet werden, ihnen ein nahrhaftes und bekömmliches Ersatzfutter zuzuführen.

Hiezu ist, nebst der Klei, ganz besonders die Quecke mit ihrem weitverzweigten, nährstoffreichen Wurzelsystem geeignet, da sie überdies ein lästiges Ackerunkraut ist, so bietet deren Sammlung einen doppelten Vorteil.

Nach den in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen wurde die sehr gute Verwendbarkeit dieses Futtermittels erwiesen. An Nährstoffwert kommt die Quecke, richtig verfüttert, dem besten Kleeheu, unter Umständen fast dem Hafer gleich, vorausgesetzt, dass Queckenwurzeln in vollkommengereinigten (also frei von Erde und Sand), sowie zerkleinerten Zustande zur Verfütterung gelangen.

Die Reinigung erfolgt am besten durch Dreschmaschinen oder durch Flegeldrusch; die Quecke muss hiebei vollkommen trocken sein. Nach dem Drusch ist dieselben einer gründlichen Waschung mit Wasser zu unterziehen und dann endgiltig zu trocknen. Die Waschung kann ausser im fliessenden Wasser oder Waschverrichtungen mit Rührwerk auch in der Weise erfolgen, dass die Quecke in dünner Schicht auf improvisierten, wagrecht aufliegenden Brettern oder auf Reissiggittern ausgelegt wird, um durch den Regen nach und nach von der angehaltenden Verunreinigung befreit zu werden. Diesbezügliche Versuche in kleinem Masstabe sollen ein recht gutes Resultat gezeitigt haben.

Die Bevölkerung wird aufgefordert die Queckenwurzeln zu sameln und in gereinigtem Zustande bei den bestehenden Magazinen in Opatów oder Ostrowiec zu übergeben.

Als Vergütungspreis für vollkommen gereinigte und getrocknete Quecke wird 15 Kronen pro 1 q ab nächstes Magazin bezahlt; für verunreinigte Mengen gilt nur die Hälfte des Übernahmspreises.

11.

Einstellung von Einkaufslegitimationen für Landw. Bodenprodukte

(Ad M.G.G. Vdg. W.S. Nr. 78580 vom 17. Juli 1917).

Mit 15. Juli 1917 nimmt die Polnische Getreide-Zentrale und die Polnische Landwirt. Zentrale ihre Tätigkeit bezüglich Aufbringung von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und sonstigen Semäreien der Ernte des Jahres 1917 auf.

Mit diesem Tage sind daher sämtliche Einkaufslegitimationen, welche durch das Wirtschafts-Inspektorat oder Kreiskommando ausgestellt wurden, ungiltig. Ausser den betreffenden Zentralen ist Niemand mehr berechtigt die obgenannten Produkte weder für Handelszwecke noch für Eigenbedarf einzukaufen.

12.

Kasaamtsstunden.

Die Amtsstunden in der Kassa des k.u.k. Kreiskommandos wurden für Wochentage von 9–12 Uhr vorm. und von 3–5 Uhr nachm., an Sonn- und Feiertage von 9–11 Uhr vormitag festgesetzt.

13.

Kundmachung.

Die Passvidierunsstelle in Sandomierz wurde mit 15. Juni l. J. nach Rozwadów rückverlegt.

14.

Rubelkurs.

Für das k.u.k. Okkupationsgebiet Polens ist der Umrechnungskurs vom 1. Augnst l. J. bis auf Weiteres 100 Rubel = 300 Kronen festgesetzt.

15.

Zulassung der polnischen Sprache

im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Postverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der polnischen Sprache für alle Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen.

Briefe sollen nicht mehr als 4 Oktav – oder 2 Quartseiten, Postkarten noch nicht mehr als 12, quer 8 Zeilen enthalten.

16.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów wurden bestraft:

A) wegen Uebertretung der Preistreiberei:

F. Z.	Vor- und Zuname	Wohnort	Strafe
1.	Johann Lipiec	Paprocice gem. Łagów	600 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest.
2.	Moschek Lermann	Opatów	150 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 15 Tagen Arrest.
3.	Lipa Rosenzweig	Ostrowiec	1 Jahr schweren Kerker.
4.	Boleslaus Koltun	"	"
5.	Kasimir Leśkiewicz	"	"
6.	Israel Boruch Krongold	"	1500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Monate Garn. Arrest.
7.	Chil Zuckerfein	"	900 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Monate Garn. Arrest.
8.	Leibusch Bärmann	"	2 Monate Garn. Arrest.
9.	Wadie Bärmann	"	2 " " "
10.	Selman Judka Borenstein	"	3 " " "
11.	Leib Peisach Ruźane	"	3 " " "

B) wegen Uebertretung der Verordnungen Nr. 59|17 bezw. 60|17 des k. u. k. M. G. G.
(unbefugter Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten).

F. Z.	Vor- und Zuname	Wohnort	Begangen durch	Strafe
1.	Eisig Friedmann	Ostrowiec	unbefugten Mehlhandel	1500 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Wochen Arrest
2.	Israel Hofrad	„		„
3	Moschek Zytrynbaum	Goździelin gem. Bodzechów		1000 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle einem Monat Arrest
4.	Itzek Kudłowicz	Ostrowiec		1000 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
5.	Josek Sajfmann	Lagów		1200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
6.	Itzek Königsberg	„		3 Wochen Arrest
7.	Froim Melmann	Ostrowiec		1200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
8.	Josek Recht	Opatów		200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
9.	Sura Arbus	„		„
10.	Ester Birnbaum	„		„
11.	Dawid Cukier	Ostrowiec	unbefugten Getreideankauf	700 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle einem Monat Arrest

F. Z.	Vor- und Zuname	Wohnort	Begangen durch	S t r a f e
12.	Josef Gottlieb	Ożarów	unbefugten Getreideankauf	700 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle einem Monate Arrest
13.	Chiel Rotenberg	Bolesławów gem. Częstocice		2000 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle drei Monat Arrest
14.	Schmul Salzmann	Opatów	unerlaubten Ankauf von Getreide und Heu	10 Wochen Arrest
15.	Schlama Salzmann	„		„
16.	Stanislaus Zernik	Jurkowice gem. Opatów	unerlaubten Verkauf von Getreide und Heu	„
17.	Herschel Rendel	Waśniów gem. Grzegorzowice	unerlaubten Ankauf von Hafer	1000 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Wochen Arrest
18.	Sender Pfeffer	Ostrowiec		1600 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle zwei Monate Arrest
19.	Itzek Arbus	Opatów	unerlaubten Ankauf von Heu	1 Monat Arrest

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, m. p. Oberst.